

# **Jugendordnung des Pferdesportvereins Ludwigshafen/Rhein e.V.**

**in der ab 3. Mai 1994 geltenden Fassung.**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 4 der Vereinssatzung des Pferdesportvereins Ludwigshafen/Rhein e.V. .

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Name : "Jugend des Pferdesportverein Ludwigshafen/Rhein e.V."

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Pferdesportverein Ludwigshafen/Rhein e.V., sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11 (3) )
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3

#### Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuß .

### § 4

#### Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für drei Jahre. Beide müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- b) Wahl des Jugendsprechers und dessen Stellvertreters für drei Jahre. Beide müssen Jugendliche (unter 18 Jahre alt) sein.
- c) Änderung der Jugendordnung.
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit.
- e) Vorschlag für das Jahresprogramm.
- f) Verabschiedung des Jugendetats.

Die Jugendvollversammlung wird vom Vereinsjugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (drei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### § 5

#### Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus :

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter
- d) den Jugendübungsleitern und Jugendtrainern .

Bei Bedarf können für spezielle Anlässe weitere Personen zu Jugendausschußsitzungen zusätzlich eingeladen werden.

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins in Vorstandssitzungen des Vereins mit Sitz und Stimme.

Die Aufgaben der Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
- b) Koordination der gesamten Jugendarbeit.
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes.
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

## § 6

### Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## § 7

### Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Ludwigshafen/Rhein, den 3. Mai 1994.